

An die
Zentrale Staatsanwaltschaft
zur Verfolgung von Korruption

Universitätsstraße 5
1010 Wien



Betrifft:

**Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines
Konzertsales auf dem sogenannten Augartenspitz in
1020 Wien, Obere Augartenstraße 1 e**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bringen Ihnen nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis und ersuchen um
Prüfung der strafrechtlichen Relevanz:

**A/ Bescheid des Bundesdenkmalamtes (BDA) vom 5. März 2009
zu GZ 39.086/83/2008**

Mit Bescheid des BDA vom 5. April 2000, GZ 39.086/2/2000, wurde auf der
Grundlage der als Verfassungsbestimmungen 1999 in das Denkmalschutzgesetz
vom 25. Sept. 1923, BGBl.Nr. 533/23 in der dzt. gelt. Fassung (DMSG)
aufgenommenen Bestimmungen über historische Gärten die gesamte barocke
Park- und Gartenanlage Augarten unter Denkmalschutz gestellt. Dabei wurde
der sogenannte Augartenspitz ausdrücklich als Teil des Augartens in das dem
Denkmalschutz unterstellte Denkmal einbezogen. An den damals im genannten
Bescheid angeführten Gründen für die Unterschutzstellung hat sich in den
seither vergangenen zehn Jahren nichts geändert.

Gemäß § 5 Abs.1 erster Satz DMSG bedarf die Zerstörung sowie jede
Veränderung eines Denkmals der Zustimmung des BDA.

Mit Schreiben vom 29. Okt. 2008 haben die Architekten Mag. Michael
Lawugger und Mag. Johannes Kraus vom Architektenbüro „archipel architektur
+ kommunikation“, 1070 Wien, Kaiserstraße 30 - offenbar im Auftrag des
Vereines Wiener Sängerknaben oder eines in deren Interesse einschreitenden
Bauträgers - um Bewilligung „für den Umbau“ der barocken Park- und
Gartenanlage Augarten angesucht. Mit Bescheid vom 5. März 2009 zu GZ
39.086/83/2008 (BEILAGE 1) gab das BDA dem Antrag statt und erteilte die
Bewilligung zur „Veränderung der historischen Park- und Gartenanlage
Augarten in Wien 2, Obere Augartenstraße durch Um- und Neubau eines

Konzertsaals für die Wiener Sängerknaben“.

Dem gegenständlichen Bescheid haften schwere Rechtsmängel an. Der Bescheid wurde von der Volksanwaltschaft Wien geprüft, das Vorliegen schwerwiegender Bescheidmängel bestätigt (GZ VA-BD-UK/0007-C/1/2009 vom 26.7.2010 – BEILAGE 2). *„So sind weiters insbesondere Mängel bei der Bestellung und Zweifel an der Objektivität des für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gutachters aus dem Bereich der Gartenpflege hervorgetreten.“*

Unter anderem hat sich auch der renommierte Verfassungs- und Verwaltungsrechtsexperte Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer kritisch zu dem Bescheid geäußert (Email vom 8.4.2010 - BEILAGE 3).

§ 26 DMSG räumt unter anderem dem Landeshauptmann Parteienstellung ein. Diesem wurde der gegenständliche Bescheid nicht zugestellt, sodass er als übergangene Partei anzusehen ist. Auf seine Amtspflicht, diese Parteienstellung im öffentlichen Interesse wahrzunehmen, wurde der Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien nachweislich hingewiesen. Dieser verharrte jedoch in Untätigkeit, weshalb mit Schreiben vom 19. Juli 2010 eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz erging (BEILAGE 4). In diesem Schreiben sind die Rechtsmängel des Bescheids näher dargestellt und wird auch auf eine Analyse des Bescheids von MMag. Dr. Helmut Hofmann verwiesen (BEILAGE 5).

B) „Gartendenkmalpflegerisches Kurzugutachten“ zum Denkmalbestand des sogenannten Augartenspitzes, verfasst von den Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer, 1120 Wien, Niederhofstraße 10-12/5/18 vom Dezember 2008 („Kurzugutachten“)

Im Rahmen des zu GZ 39.086/83/2008 geführten Veränderungsbewilligungsverfahrens hat das BDA das oben genannte Kurzugutachten eingeholt. Dieses Kurzugutachten liegt uns nicht vor. Passagen des Kurzugutachtens sind im gegenständlichen Bescheid zitiert.

Die beauftragten Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer stehen in ständiger Geschäftsbeziehung zu den antragstellenden Architekten Mag. Michael Lawugger und Mag. Johannes Kraus vom Architektenbüro „archipel architektur + kommunikation“.

Auf der Internet-Homepage von „archipel architektur + kommunikation“ sind die Herren Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer als einzige Partner im Bereich „Freiraumplanung“ genannt (Screenshot – BEILAGE 6).

<http://www.archipel.at/> und <http://www.archipel.at/index.php?cat=188>

Es ist unverständlich, dass vom BDA ausgerechnet Geschäftsfreunde der antragstellenden Architekten mit der Erstellung des Kurzgutachtens beauftragt wurden. In der vom Bundesministerium für Justiz geführten Liste der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher gibt es 47 Sachverständige aus dem Bereich Denkmalschutz, also eine entsprechend große Auswahl. Die Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer sind in dieser Liste nicht genannt und sind somit offenbar keine gerichtlich beeedeten Sachverständigen.

Der Denkmalbeirat ist nach den Bestimmungen des BGBl. II Nr. 572/2003 (Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur) beim Bundesdenkmalamt eingerichtet. Dieses externe Beratungsgremium des BDA besteht nach derzeitigem Informationsstand (Quelle: www.bda.at) aus 70 Experten. Bei Zerstörungsbewilligungsverfahren ist der Denkmalbeirat zwingend zu hören. Bei Veränderungsbewilligungsverfahren – wie im vorliegenden Fall - können ständige Mitglieder als Sachverständige zur Begutachtung herangezogen werden.

Gemäß § 11 Abs.1 zweiter Satz der Beiratsordnung haben sich die Mitglieder *„der Ausübung ihres Amtes in allen Angelegenheiten zu enthalten, in denen sie im Sinne des § 7 AVG befangen sind“*.

Ob die Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer zum Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung ständige Mitglieder des Denkmalbeirats gewesen sind, ist uns nicht bekannt. Diesfalls hätten sie wegen der - aufgrund der Geschäftsfreundschaft zu den antragstellenden Architekten Mag. Michael Lawugger und Mag. Johannes Kraus vom Architektenbüro „archipel architektur + kommunikation“ - gegebenen Befangenheit den Auftrag nicht annehmen dürfen.

Aber auch wenn die Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer nicht ständige Mitglieder des Denkmalbeirats sind, hätten sie den Auftrag nicht annehmen dürfen: Als Gutachter sind sie vom neuen (erweiterten) Amtsträgerbegriff des § 74 Abs 1 Z 4a Strafgesetzbuch erfasst und hätten sich somit gemäß § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) der Ausübung ihres Amtes zu enthalten gehabt und somit den Auftrag des BDA ablehnen müssen.

Die bestehende Geschäftsbeziehung zwischen den antragstellenden Architekten Mag. Michael Lawugger und Mag. Johannes Kraus vom Architektenbüro „archipel architektur + kommunikation“ und den begutachtenden Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile sind jedenfalls wichtige Gründe im Sinne des § 7 Abs.1 Z. 3 AVG, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit der Gutachter in Zweifel zu ziehen.

Die Vermutung der Befangenheit wird durch eine kritische Prüfung der vorliegenden Zitate aus dem Kurzgutachten bestätigt. Aus diesen kann geschlossen werden, dass das Gutachten oberflächlich, ungenau und mit den für eine seriöse Gutachtenerstellung geltenden Usancen nicht in Einklang zu bringen ist.

Dazu wird ausgeführt:

1.

Gemäß § 1 Abs. 12 (Verfassungsbestimmung) DMSG sind *Park- und Gartenanlagen, die in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anhang 2 aufgezählt werden, auch hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur bestehen, Denkmale.*

Gemäß § 1 Abs. 8 DMSG umfasst selbst, wenn nur Teile eines Denkmals geschützt werden, *dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für eine denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist.*

Gemäß § 1 Abs. 9 DMSG werden durch die Unterschutzstellung eines Denkmals *auch alle seine Bestandteile und das Zubehör sowie alle übrigen mit dem Denkmal verbundenen, sein überliefertes oder gewachsenes Erscheinungsbild im Inneren und Äußeren mitprägenden oder den Bestand (die Substanz) berührenden Teile mit einbezogen.*

Daraus geht hervor, dass

- Teile eines Denkmals schutzfähig sind,
- der Schutz eines Denkmals alle Teile ohne Unterschied erfasst und
- auch nicht verbaute Kulturflächen Denkmalcharakter haben können.

Jede Veränderung eines Denkmals im Sinne der § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 DMSG erfordert eine Abwägung der Gründe, die für eine Veränderung sprechen gegenüber jenen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Erstere sind vom Antragsteller nachzuweisen, letztere bestehen in dem als unabdingbare Voraussetzung für die Unterschutzstellung festzustellenden öffentlichen Interesse, welches im Fall des Augartens implizit - durch den Verfassungsgesetzgeber der Republik Österreich - mittels Aufnahme in den Anhang 2 (Verzeichnis der Park- und Gartenanlagen – Wien: Nr. 46) zu § 1 Abs. 12 DMSG erfolgt ist. Seitens des BDA wurde der räumliche Umfang hinreichend definiert.

Der Verfassungsgesetzgeber hat durch die Unterschutzstellung des Augartens die der Republik Österreich zustehenden Eigentumsrechte stark eingeschränkt und somit das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals als vorrangig erklärt. Andere öffentliche Interessen - wie ein allfälliges öffentliches Interesse

am Bau eines Konzertsaals im Augarten - haben zurückzustehen. Das öffentliche Interesse wird alleine aus der Bedeutung des Denkmals abgeleitet. *„Es ist unerheblich, ob das öffentliche Interesse an der Erhaltung mit anderen öffentlichen Interessen kollidiert.“* (VwGH 25.1.1952, 974/47)

Der Augarten steht als Gesamtheit gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 Anlage B des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000, auf der Liste der „historischen Objekte“ und verbleibt *„wegen der historisch-kulturellen Bedeutung“* im Eigentum des Bundes.

Ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Plandokument PD 7053, lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2002, Pr. Zl. 2626/2002-GSV, kann als Verordnung der Gemeinde Wien nicht Bundesgesetze, hier besonders das DMSG, aushebeln.

2.

Das BDA hat zur Beurteilung der Gründe, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen, ein „denkmalpflegerisches Kurzgutachten“ in Auftrag gegeben, welches von den Herren Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer im Dezember 2008 erstellt worden ist. Wiewohl uns der an die Sachverständigen ergangene Auftrag bzw. die gestellten Fragen im Wortlaut nicht bekannt sind, geht aus dem Bescheid hervor, dass sie mit der Darlegung der historischen Entwicklung und der Begutachtung des Bestandes befasst waren und dabei zu folgenden, im Bescheid des BDA vom 5. März 2009 erwähnten Ergebnissen gekommen sind:

- *Auf den historischen Plänen sei als einzig wertvolles Gartenelement die Allee vom Eingang bei der Unteren [sic!] Augartenstraße zur Ostseite des Augartenpalais zu nennen.*
- *Die übrigen Flächen seien als Wirtschaftshof genutzt worden bzw. seien mit Wirtschaftsgebäuden bebaut gewesen.*
- *Zum Projekt wurde festgehalten, dass im vorliegenden Entwurf (Vorabzug vom 30.7.2008) für das Veranstaltungsgebäude das Gebäude zwischen der Parkmauer, dem Pfortnerhaus [sic!] und dem Weg vom Tor an der Unteren Augartenstraße zum Palais Augarten situiert werde. Der Hauptzugang erfolge über das bestehende Tor zur Unteren Augartenstraße und über ein kurzes Stück der ursprünglichen Wegachse zum Palais Augarten. Der rechteckige Bereich zwischen der Ostseite des Gesindehauses [sic!] und der Castellezgasse, der ebenfalls vom geplanten Veranstaltungsgebäude in Anspruch genommen werde, habe sich ursprünglich nicht auf dem Areal des Augartens befunden.*
- *Als historisch wichtiges, zu erhaltendes Element wurde von den Gutachtern die Kastanienallee [sic! historisch: **Linden**allee] festgehalten. Nach dem Einreichplan werde das Gebäude östlich der Kastanienallee*

entwickelt. Das historische Gartenelement werde damit nicht beeinträchtigt bzw. die Vervollständigung der bestehenden Kastanienallee sei jederzeit möglich.

- *Zum Abschluss wiesen die genannten Landschaftsarchitekten darauf hin, dass im Falle der Errichtung des Gebäudes bei der Verlegung von Einbauten bzw. unterirdischen Gebäudeteilen auf die zukünftigen Baumstandorte zu achten sei.*

(Vollständiges Zitat aus dem BDA-Bescheid vom 5.3.2009, S. 5)

3.

Dazu ist zu bemerken:

a) Nahezu alle historischen Gärten setzen sich aus Elementen mit verschiedenartigem Nutzungscharakter zusammen. Seit dem mittelalterlichen *hortus* (als Metapher für den Paradies-Garten Eden) weisen Gartenanlagen, die stets in Verbindung mit einem dominierenden Gebäude (Kloster, Burg, Schloss, Herrensitz) angelegt wurden, solche verschiedenen (der Repräsentation, dem Spiel und der Bewegung, dem angenehmen, wasser- und schattenspendenden Aufenthalt im Freien, der Zufahrt, dem überdachten Aufenthalt oder der gärtnerischen Nutzung durch Gemüse, Obst und Blumen dienenden) Elemente auf, ohne dass diese untereinander in ein Wertigkeitsverhältnis gebracht werden. Von einer singulären Wertigkeit zu sprechen wäre bei einem derartigen Gesamtkunstwerk ebenso unsinnig, wie beim menschlichen Körper wertvolle und weniger wertvolle Teile zu bestimmen.

So erkannte auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner zu 2008/09/0204 ergangenen Entscheidung: „ ... geht die Zielsetzung des Denkmalschutzes sowohl historisch als auch rechtssystematisch weit über das landläufige Verständnis des Denkmalschutzes hinaus und hat die Erhaltung überkommenen Kulturgutes schlechthin zum Inhalt. Zum Kulturgut zählen eben nicht nur künstlerische und/oder ästhetisch ansprechende Objekte, sondern auch die Zeugnisse der Architektur aus dem Bereich der Nutzbauten, die grundsätzlich als nicht weniger bedeutsam anzusehen sind wie Monumentalbauten. Wichtig für ein öffentliches Interesse an der Erhaltung ist daher eine kulturelle, auch kultur-historische Dimension des in Rede stehenden Objektes.“

Wenn daher ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur eine solche Wertung vornimmt, muss sehr wohl die Frage gestellt werden, was ihn dazu bestimmt, sich einer derart unwissenschaftlichen Ausdrucksweise zu bedienen.

b) Die Unterschutzstellung eines historischen Gartens ist auf eine Konzeption abgestellt, die bei der relativ kurzzeitigen Veränderung, welcher Gewächse unterworfen sind, gleichsam als Idealzustand (oder als künstlerische Vorstellung

des Urhebers) zu gelten hat. Diese Konzeption ist Gegenstand der Unterschutzstellung.

Jede Maßnahme, welche der Verwirklichung/Erhaltung dieser Konzeption nachhaltig entgegensteht, stellt eine Veränderung (oder Zerstörung) im Sinne des DMSG dar. Welche Relevanz kommt der Frage zu, ob eine zu verändernde Fläche als Wirtschaftshof genutzt wurde oder mit Wirtschaftsgebäuden bebaut gewesen ist? Die dementsprechende Feststellung des Gutachtens stützt die kritisierte Bewertung. Sie teilt daher in der Beurteilung durch die Behörde deren Schicksal. Anzumerken ist, dass aus der Bescheidbegründung nicht hervorgeht, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die gegenständliche Fläche verbaut gewesen sei; sollte es dem Gutachten – wovon wir keineswegs ausgehen wollen, was aber in Anbetracht aller Umstände zu falsifizieren wäre – an präzisen Feststellungen darüber mangeln, wäre dies ein weiteres Indiz für unwissenschaftliches und von einem vorgefassten Ergebnis bestimmtes Arbeiten.

Siehe dazu das Schreiben von Herrn Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Günther Feuerstein vom 7.4.2008 an das BDA, („Betreff: Augarten-Planung“, BEILAGE 7)

c) Inwieweit es Auftrag an die Gutachter gewesen sein sollte, festzustellen, wo genau das zu errichtende Gebäude situiert werden sollte, wäre zu hinterfragen, wozu eine solche Feststellung dienen sollte. Es darf davon ausgegangen werden, dass im BDA Lagepläne auch ohne Hilfe gesondert bezahlter Sachverständiger gelesen werden können und man im BDA über die genaue Lage der Kastanienallee Bescheid weiß. Auch die den Ausführungen des Gutachtens zu entnehmende Feststellung, der Zu- und Abgang zum geplanten Gebäude werde zum Teil über *„ein kurzes Stück der ursprünglichen Wegachse zum Palais Augarten“* führen, lässt darauf schließen, dass dem Palais über seine repräsentative Auffahrt durch zumindest teilweise Benützung derselben Auffahrt sozusagen eine „Konkurrenz“ in Form des projektierten Konzertsaaes entstünde.

In einer Grafik des Architektenbüros „archipel architektur + kommunikation“ endet die östliche Reihe von Alleebäumen (wegen der „Kollision“ mit der Konzerthalle) deutlich vor der westlichen Reihe von Alleebäumen. Aus gutem Grund: weder Linden- noch Kastanienbäume wurden hier jemals als Spalierbäume gestaltet. (BEILAGE 8)

d) Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage *„der rechteckige Bereich zwischen der Ostseite des Gesindehauses und der Castellezgasse, der ebenfalls vom geplanten Veranstaltungsgebäude in Anspruch genommen werde, habe sich ursprünglich nicht auf dem Areal des Augartens befunden.“* Ein nicht näher definierter „Urzustand“ des Augartens ist nicht Gegenstand des Denkmalschutzes. Diese Feststellung der Gutachter sollte

die kritisierte Bewertung stützen.

e) Die Feststellung „*Nach dem Einreichplan werde das Gebäude östlich [sic!] der Kastanienallee entwickelt. Das historische Gartenelement werde damit nicht beeinträchtigt*“ enthält abermals eine über die den Gutachtern zukommende Tatsachenfeststellung hinaus reichende Wertung, die ausschließlich dem BDA zusteht. Das Gutachten hat jene Parameter zu benennen, die eine solche Beeinträchtigung des historischen Gartenelementes (bes. Allee) bewirken können, bzw. sie mindern oder ausschließen. Das Gutachten darf das daraus abzuleitende Ergebnis nicht vorwegnehmen. Dem Gutachten mangelt es daher auch in diesem Punkt an der gebotenen Objektivität.

f) Die mangelnde Sorgfalt des im Bescheid zitierten Gutachtens drückt sich u.a. in den nachstehend angeführten falschen Adressen-, Grundstücks- und Gebäudebezeichnungen aus:

1/ Die mehrmals fälschlich „*Untere Augartenstrasse*“ genannte Adresse befindet sich nicht in der Nähe des Bescheidobjektes. Die Untere Augartenstrasse befindet sich zwar im 2. Wiener Gemeindebezirk, ist aber räumlich vom Bescheidobjekt weit entfernt.

2/ „*östlich*“ des Gesinde- („Pförtner“-)Hauses befindet sich die Verkehrsfläche Castellezgasse. Nur ein Teil (Gst. 593/15 in EZ 30) eines Grundstückes von dreien, die als Bauarea für das Veranstaltungsgebäude Konzerthalle in Aussicht genommen sind, befindet sich „*östlich*“ des barocken Gesindehauses. Das Grundstück Gst. 593/16 in EZ 30 liegt nordöstlich und das Grundstück Gst. 585 in EZ 5061 nördlich des Gesindehauses.

3/ Es wird einmal „*Pförtnerhaus*“ und ein andermal eine Bezeichnung „*Gesindehaus*“ verwendet und meint (wahrscheinlich) dasselbe Gebäude.

g) Im Übrigen mangelt es den getroffenen Feststellungen an der Angabe, in welcher Entfernung östlich der Kastanienallee das Gebäude entwickelt werde. Falls diese ohne Entfernungsangabe sinnlose Feststellung tatsächlich einer solchen Angabe mangeln sollte, ist sie - insbesondere im Zusammenhalt mit der kritisierten Wertung - geeignet, den falschen Eindruck zu erwecken, es handle sich bei dem geplanten Gebäude um eine die Kastanienallee im Erscheinungsbild nicht tangierende „Nebensache“. Tatsache ist jedoch, dass das beabsichtigte Gebäude bereits für den Betrachter außerhalb der Augartenmauer durch seine Höhe und Ausformung einen (durchaus intendierten) Blickfang darstellen würde und nach Durchschreiten des Durchgangs zum dominanten, die unmittelbare Umgebung beherrschenden Gebäude werden ließe, durch den das weiter entfernte Palais in den Schatten gestellt werden würde.

h) Die Darlegung der historischen Entwicklung und die Begutachtung des Bestandes hat die fachkundig aufbereitete Beschreibung von Tatsachen zu

enthalten. Es ist dabei nicht Sache von Gutachtern, Bewertungen vorzunehmen. Bewertungen hat ausschließlich das BDA bei der ihm alleine zukommenden Interessenabwägung vorzunehmen. Dem Gutachten mangelt es daher in diesem Punkt an der gebotenen Objektivität.

Die Feststellungen der Gutachter stellen daher in den kritisierten Punkten eine versteckte Beschönigung des projektierten Bauvorhabens dar. Insoweit es sich dabei jedoch um eine „Fleißaufgabe“ der Sachverständigen handeln sollte, wäre das Motiv für eine solche ebenfalls zu ermitteln.

Die Mangelhaftigkeit des Kurzgutachtens legt den Schluss nahe, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten handelt. Ob, von wem und gegebenenfalls welche illegitimen Vorteile die begutachtenden Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer dafür erhalten haben, ist uns nicht bekannt. Allerdings entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Gutachten, das den Interessen eines Geschäftsfreundes förderlich ist, naturgemäß auch der Geschäftsbeziehung zwischen Gutachter und Geschäftsfreund förderlich ist und dem Gutachter somit wirtschaftliche Vorteile bringt.

Es wäre zu prüfen, warum das BDA dieses offensichtlich mangelhafte Kurzgutachten zur Entscheidungsfindung herangezogen hat und sich in der Bescheidbegründung darauf beruft. Dies steht im klaren Gegensatz zu der Qualitätsarbeit, die im BDA üblicherweise geleistet wurde (und wird) und lässt eine politische Einflussnahme als wahrscheinlich erscheinen.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren der neu errichteten Staatsanwaltschaft mit Sitz in Wien, nochmals höflich um Prüfung des Sachverhalts auf strafrechtliche Relevanz und bitten um Information über die Ermittlungsschritte.

Wien, am 28. Juli 2010

Dr. Georg Becker

Dr. Monika Roesler-Schmidt

Beilagen:

1. Bescheid des BDA vom 5.3.2009 zu GZ 39.086/83/2008
2. Prüfbericht der Volksanwaltschaft GZ VA-BD-UK/0007-C/1/2009 vom 26.7.2010
3. E-mail Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer vom 8.4.2010
4. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien vom 19.7.2010
5. Analyse des BDA-Bescheids von MMag. Dr. Helmut Hofmann
6. Screenshot der Homepage des Architekturbüros „archipel architektur + kommunikation“ vom 20.7.2010
7. Brief von emer. Ord. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. G. Feuerstein vom 7.4.2008 an das BDA und Stadtrat Dr. Michael Ludwig
8. Planskizze / Vervollständigung der historischen (Kastanien)Allee

So „behutsam“ soll die neue „Mehrzweckhalle“ in das Gesamtkunstwerk Augarten samt seinen Alleen, Gartenflächen, Funktionsgebäuden, Toren und Umfriedungsmauer hineingequetscht werden ? siehe:

<http://www.archipel.at/index.php?cat=7>